

Statuten des Veloclub Baar-Zug

(Die weibliche Form ist in diesen Statuten nicht enthalten. Sie ist der männlichen Form gleichgestellt.)

I. Name und Sitz des Clubs

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Veloclub Baar-Zug (VC Baar-Zug) besteht mit Sitz in **Baar** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt in erster Linie den Radsport zu fördern und zu betreiben. Er führt Veranstaltungen durch die dem Radsport und dem Club dienen und nimmt auch an solchen Veranstaltungen teil. Er setzt sich aber auch zum Ziel die Kameradschaft und Geselligkeit im Club durch entsprechende Anlässe zu fördern.

III. Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Club ist Mitglied von Swiss Cycling und dem Kantonalverband **des Kantons Zug** und akzeptiert deren Statuten.

Art. 4 Andere Verbindungen

Der Vorstand kann beschliessen bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder auch aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Mitgliedschaften dem Zweck des Clubs dienen.

IV. Mitglieder

Art. 5 Mitgliederzusammensetzung

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 5.1 Jugendmitglieder
- 5.2 Aktivmitglieder
- 5.3 Passivmitglieder (Sponsoren, Gönner)
- 5.4 Freimitglieder
- 5.5 Ehrenmitglieder

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Radsport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 7 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Präsidenten gesandt werden und wird vom Vorstand behandelt. Gesuchsteller im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Letztere haften im Sinne der Statuten.

Art. 8 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Vereinsstatuten. Der Eintritt von Vereinsmitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 9 Ablehnung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 10 Individuelle Integration

Die individuelle Integration jedes einzelnen Mitgliedes, vor allem Jugendlicher muss gewährleistet werden.

Art. 11 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinsjahr zu entrichten und allfällige weitere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ordentlich zu erfüllen.

Art. 12 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Mitgliedes jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:

- 12.1 die Interessen des Clubs verletzt
- 12.2 den Ruf des Clubs schädigt
- 12.3 die Statuten grob verletzt
- 12.4 seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt
- 12.5 die Generalversammlung den Ausschluss beschliesst.

Art. 13 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder bis zum Erreichen des 16. Altersjahres im laufenden Vereinsjahr.

Art. 14 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder ab dem 16. Altersjahr. Eine Mitgliedschaft bei Swiss Cycling wird empfohlen jedoch nicht vorausgesetzt.

Art. 15 Stimmrecht

Jugend-, Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 16 Ehrungen

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds folgende Ehrungen beschliessen:

- 17.1 Freimitglied
 - Aufgrund von Verdiensten für den Club kann ein Mitglied zum Freimitglied ernannt werden.
 - Aktivmitglieder, die dem Verein 20 Jahre angehören - wobei Vorstandsjahre doppelt bemessen werden - können nach regelmässiger Teilnahme am Clubleben zum Freimitglied ernannt werden.
 - Rennfahrer, welche einen Schweizertitel errungen haben, können nach fünfjähriger Aktivmitgliedschaft zum Freimitglied ernannt werden.

- 17.2 Ehrenmitglied
 - Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat oder besondere sportliche Verdienste im Namen des Vereins erreicht hat.
 - Dabei sind folgende zusätzliche Rahmenbedingungen zu erfüllen: Mindestens zwei Amtsperioden als Vorstandsmitglied oder mindestens 4 Jahre als Mitglied eines Organisationskomitee, ausserdem mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied.

- 17.3 Ehrenpräsident
 - Ein Präsident, der sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsident ernannt werden.

V. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A. Generalversammlung
- B. Mitgliederversammlung
- C. Vorstand
- D. Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 18 Die GV als Organ

Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs zugewiesen sind.

Art. 19 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Durchführungsdatum durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 20 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a.o. GV)

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen. Eine von den Mitgliedern verlangte a.o. GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert 2 Wochen mit gleicher Methode wie bei der ordentliche GV einzuberufen und innert weiteren 2 Wochen durchzuführen.

Art. 21 Anträge an die GV

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt. Anträge können als E-Mail an praesident@vcbaar-zug.ch eingereicht werden.

Art. 22 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu, eine Stimmvertretung gibt es nicht. Die GV wird vom Präsidenten oder einem durch Ihn mandatiertes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 23 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Zehn Mitglieder können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen. Wenn nichts anderes in den Statuten vermerkt ist, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Mutationen (Neuaufnahmen/Austritt/Ausschlüsse)
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Jahresprogramm
7. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Wahlen
 - 8.1 Präsident
 - 8.2 Kassier
 - 8.3 Vorstand
 - 8.4 Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Anträge
 - 9.1 vom Vorstand
 - 9.2 von den Mitgliedern
10. Statutenänderungen
11. Ernennung von Frei-, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten
12. Verschiedenes

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 25 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird im Vereinsjahr nach Bedarf durch den Vorstand durch mindestens 3 Wochen vorheriger Bekanntgabe einberufen.

Art. 26 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung erledigt Angelegenheiten, die der Vorstand dieser unterbreitet und die nicht der ordentlichen GV vorbehalten sind oder es die Dringlichkeit des Geschäftes es verlangt.

C. Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Sportchef / J&S Coach
5. Events / Touren / Kurse

Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden. Ein Ressort kann von einer oder mehreren Personen ausgeübt werden.

Art. 28 Befugnisse des Vorstandes

Der Präsident vertritt den Club nach innen und aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club.

Art. 29 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich innerhalb des Vorstandes selbst, insbesondere regelt er die Stellvertretung.

Art. 30 Amtsperiode

Die Amtsperiode für Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Eine weitere Amtsperiode ist an der GV unter „Wahlen“ durch den Präsidenten für die einzelnen Mitglieder an die Versammlung zu beantragen.

Art. 31 Ausscheiden aus dem Vorstand

Ein Ausscheiden aus dem Vorstand ist auf jede GV hin und auf Antrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds an den Präsidenten möglich. Das scheidende Vorstandsmitglied ist bestrebt mit seiner Demission dem Präsidenten einen Nachfolger für sein Amt zu nennen.

Art. 32 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident leitet die Clubgeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlung und die GV vor und lädt dazu ein. Er vertritt den Club nach aussen.

Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis, die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen, sowie der Generalversammlungen.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Clubs. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Clubeinnahmen sowie die hiermit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

Der Verantwortliche „Sportchef / J&S Coach“ führt die Rennfahrer und organisiert, soweit erforderlich die Trainings. Er fordert die Rennfahrer dazu auf, im November die Unterlagen für die Abrechnung zur finanziellen Unterstützung einzureichen. Er begleitet die J&S Leiter, macht die J&S Administration sowie die Elternarbeit.

Der Verantwortliche „Events / Touren / Kurse“ organisiert Anlässe für die Mitglieder des Vereins mit dem Ziel, die Geselligkeit und das Vereinsleben zu fördern. Weiter organisiert er allfällige clubinterne Rennen und koordiniert die verschiedenen Ausfahrten und Kurse.

D. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und wenn möglich einen Ersatzrevisor.

Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Für Revisoren gilt keine Amtszeitbeschränkung.

VI. Mittel

Art. 33 Clubeinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Reinerlöse aus Sammelaktionen und Anlässen
3. Subventionen, Sportförderbeiträge, J&S Beiträge
4. Freiwilligen Beiträgen von Sponsoren und Gönnern
5. Zinsen von Kapitalanlagen

Art. 34 Beitragsfreiheit

Ehren- und Freimitglieder sowie der Vorstand sind beitragsfrei.

Art. 35 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen GV festgesetzt und wird durch den Kassier den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Bis zum 30. April muss die schriftliche Aufforderung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages durch den Kassier erfolgen.

Art. 36 Swiss Cycling-Jahresbeitrag

Die Aktivmitglieder zahlen bei einer allfälligen Mitgliedschaft bei Swiss Cycling den entsprechenden Jahresbeitrag direkt an Swiss Cycling. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber Swiss Cycling für ausstehende Beträge von Vereinsmitgliedern. Der Verein bezahlt pro Mitglied einen Beitrag an Swiss Cycling.

Art. 37 Budgetverwendung

Dem Vorstand steht ein von der Generalversammlung bewilligtes Budget zur freien Verfügung.

Art. 38 Geldanlagen

Das Vereinsvermögen ist auf einem Bankkonto anzulegen.

Art. 39 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Doping-Statut und Ethik-Statut

Art. 40 Dopingverbot, Ethik und Sanktionen

Der Verein und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend „Doping Statut“) und den weiteren präzisierenden Dokumenten sowie den Dopingbestimmungen der UCI. Als Doping gilt jede Verletzung der Art. 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der Verein unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für unsere Funktionäre und Mitglieder sowie für Athleten, Coaches, Betreuer und Ärzte verbindlich.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der ordentlichen GV. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 41 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung.

Art. 42 Auflösung des Clubs

Eine Auflösung des Clubs bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 43 Fusion

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen an die neue Körperschaft übertragen.

Art. 44 Archiv

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Fotos, wichtige Korrespondenz, Jahresabschlüsse, usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom Aktuar oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Organisationskomitees sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial, nach Weisung des Vorstandes, zuhanden des Vereinsarchivs an den dafür Verantwortlichen abzugeben.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Februar 2010 angenommen. Sie ersetzen die alten Statuten vom 28. Januar 1994. Die Statuten treten nach der Generalversammlung unter Vorbehalt der Geschäftsleitung Swiss Cycling sofort in Kraft.

Baar, 1. März 2024